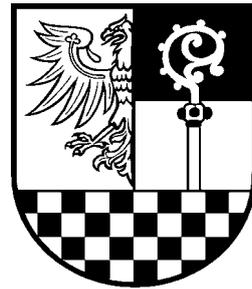


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

17. Jahrgang

Luckenwalde, 11. Februar 2009

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming Impfung zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-8) vom 6. Februar 2009	3
Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB).....	6
Bekanntmachungen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS)....	7
Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 03.02.2009	7
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	9
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	10
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	11
Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg.12	
Neubau einer „110-kV- Freileitung von Schönewalde nach Rietz“	12

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Das Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz erlässt als zuständige Behörde folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming Impfung zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-8) vom 6. Februar 2009

Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (Bluetongue) wird bei allen Rindern, Schafen und Ziegen ab einem Alter von drei Monaten (ab 91. Lebenstag) für den gesamten Landkreis Teltow-Fläming angewiesen. Für die einzelnen Tierarten gilt:

1. Rinder:

- a) Grundimmunisierung (zweimal im Abstand von 21 bis 29 Tagen) der Rinder ab dem 91. Lebenstag
- b) Einmalige jährliche Wiederholungsimpfung der bereits im Vorjahr geimpften Rinder
- c) Es wird der Impfstoff der Firma Fort Dodge (ZULVAC 8 Bovis) verwendet.

2. Schafe:

- d) Grundimmunisierung der Schafe (einmalig ab dem 91. Lebenstag)
- e) Einmalige jährliche Wiederholungsimpfung der bereits im Vorjahr geimpften Schafe
- f) Es wird der Impfstoff CZV (Bluevac-8) verwendet.

3. Ziegen

- g) Grundimmunisierung (zweimal im Abstand von 21 bis 29 Tagen) der Ziegen ab dem 91. Lebenstag
- h) Einmalige jährliche Wiederholungsimpfung der bereits im Vorjahr geimpften Ziegen
- i) Es wird der Impfstoff CZV (Bluevac-8) verwendet.

Die jährliche Wiederholungsimpfung der impffähigen Rinder, Schafe und Ziegen ist bis spätestens 31. Mai 2009 durchzuführen.

4. Für Gehegewild (Wildwiederkäuer) und Kameliden ab einem Alter von drei Monaten wird die Impfung empfohlen.
5. Die zur Impfung angewiesenen Tierhalter von empfänglichen Tieren:
 - a. haben dem niedergelassenen und von unserem Amt beauftragten Tierarzt die notwendige Hilfe zu leisten;
 - b. sind für die Durchführung und Dokumentation der Impfung verantwortlich;
 - c. haben spätestens 1 Woche nach der Impfung den von Ihnen und dem Impftierarzt ausgefüllten und unterschriebenen Leistungsbescheid **und** die Impfliste (Bestandsregister aus HIT bei Rinderhaltern) unserem Amt (Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz, Sachgebiet Verbraucherschutz, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde) zuzusenden. **Die geimpften bzw. nicht geimpften Tiere sind eindeutig auf der Impfliste zu kennzeichnen!**

6. Alle Tierhalter von empfänglichen Tieren (Wiederkäuer - Rinder, Schafe, Ziegen, Gehegewild und Kameliden) des Landkreises Teltow-Fläming, die ihrer Anzeigepflicht noch nicht nachgekommen sind, haben diese Anzeige unverzüglich unter Angabe des Standortes beim Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz, Tel.: 03371 - 608 2215 oder 3807, Fax: 03371- 608 9040 nachzuholen.

Begründung:

Die Blauzungenkrankheit ist eine durch infizierte Gnitzen übertragene Viruserkrankung der Wiederkäuer, die sich nach ihrem erstmaligen Auftreten in Deutschland im Jahr 2006 in der Folgezeit rasant ausgebreitet und zu schwerwiegenden Einzeltierkrankungen bis hin zu existenzbedrohenden Tierverlusten geführt hat. Durch die Impfung soll dieser auch für das laufende Jahr zu befürchtende wirtschaftliche Schaden gemindert werden. Diese Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn eine möglichst vollständige Impfung aller Rinder, Schafe und Ziegen erfolgt und diese Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Gnitzenaktivität (im Spätsommer bis Frühherbst) einen belastbaren Impfschutz aufweisen.

Die vorgegebenen Zeitintervalle zwischen der 1. und 2. Impfung von 21 bis 29 Tagen sind zwingend einzuhalten, da die Tiere ansonsten nicht als grundimmunisiert gelten. Es kann zu Einschränkungen beim Viehhandel kommen.

Die angeordneten Impfungen sind notwendig und angemessen, um die Vorgaben des nationalen Impfplanes umzusetzen. Sie basieren zudem auf den Vorgaben der Impfstoffhersteller und sind zum Nachweis einer effektiven Abwicklung der Impfung unerlässlich.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes i.V.m. § 5 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und nach § 76 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Gemäß § 80 Satz 1 Nr. 2 TierSG hat die Anfechtung einer Anordnung zur Impfung von Tieren keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei der Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 20. August 2008 aufgehoben.

Rechtliche Grundlagen:

- Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1905)
- Tierseuchengesetz (TierSG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260 in der zurzeit gültigen Fassung)
- Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSGBbg) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S.14)
- Verordnung gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen. Der Widerspruch gegen die Maßnahmen hat gemäß § 80 Tierseuchengesetz keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

Dr. Neuling
Amtstierärztin

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Am Donnerstag, dem 26. Februar 2009, um 17:00 Uhr, findet die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum 2. OG, Zimmer 202 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, in Niederlehme statt.

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner/es Stellvertreterin/s
4. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung
5. Bericht des Verbandsvorstehers
6. Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Stellvertreter
7. Beschluss der 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des ZAB
8. Beschluss der geänderten Geschäftsordnung des ZAB

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Niederlehme, den 09.02.2009

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungen des Zweckverbands Komplexsanierung
mittlerer Süden (KMS)****Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 03.02.2009**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 03.02.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Kurzinhalt
VV 01/2008	Feststellung des Jahresabschlusses 2006 und die Entlastung der Verbandsvorsteherin
VV 01/2009	Feststellung des Jahresabschlusses 2007 und die Entlastung der Verbandsvorsteherin
VV 02/2009 VV 03/2009	Feststellung des Jahresergebnisses 2007 Gebührenkalkulation für das Wasserversorgungsgebiet I und das zentrale Entsorgungsgebiet I für das Jahr 2009
VV 04/2009	Gebührenkalkulation für das Wasserversorgungsgebiet II und das zentrale Entsorgungsgebiet II für das Jahr 2009
VV 05/2009	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 19.12.2007
VV 06/2009	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 19.01.2006
VV 07/2009	Gebührenkalkulation der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Jahr 2009
VV 08/2009	5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 29.12.2003
VV 09/2009	Beauftragung eines Prüfungsunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2008

Beschluss-Nr. VV 01/2008 der Verbandsversammlung am 03.02.2009

Der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2006 (mit den Geschäftsbereichen Trink-, Abwasser- und Niederschlagswasser) wird zugestimmt. Die Entlastung der Verbandsvorsteherin, Frau Birgitt David, für das Wirtschaftsjahr 2006 wird erteilt.

Der Jahresabschluss liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes KMS Zossen in 15838 Am Mellensee, OT Sperenberg, Trebbiner Straße 30 vom 02.03.2009 bis 27.03.2009 öffentlich aus.

Beschluss-Nr. VV 01/2009 der Verbandsversammlung am 03.02.2009

Der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2007 (mit den Geschäftsbereichen Wasser und Abwasser) wird zugestimmt. Die Entlastung der Verbandsvorsteherin, Frau Birgitt David, für das Wirtschaftsjahr 2007 wird erteilt.

Der Jahresabschluss liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes KMS Zossen in 15838 Am Mellensee, OT Sperenberg, Trebbiner Straße 30 vom 02.03.2009 bis 27.03.2009 öffentlich aus.

gez.

B. David

Verbandsvorsteherin

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Die Satzung über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 29.12. 2003 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 15 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt die Gebühr

- a) 8,18 Euro/m³ für den abgefahrenen Grubeninhalt
- b) 21,29 Euro/m³ für den abgefahrenen Klärschlamm

zuzüglich 0,47 Euro je angefangenen Meter Schlauchlänge über 15 m.“

2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß § 14 Abs. 6 beträgt je angefangene Viertelstunde:

- a) werktags von 22:00 – 06:00 Uhr 11,04 Euro,
- b) an Sonn- und Feiertagen 9,69 Euro,
- c) Stillstands- und Wartezeiten sowie bei vergeblicher Anfahrt 11,75 Euro.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Am Mellensee, den 04.02.2009

Birgitt David
Verbandsvorsteherin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 19.01.2006 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 16 Abs. 1 wird erhält folgende Fassung:

„1. Die Verbrauchsgebühr beträgt:

- c) für die öffentliche Einrichtung im zentralen Entsorgungsgebiet I für jeden vollen m³ Schmutzwasser 4,99 €,
- d) für die öffentliche Einrichtung im zentralen Entsorgungsgebiet II für jeden vollen m³ Schmutzwasser 3,57 €“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Am Mellensee, den 04.02.2009

Birgitt David
Verbandsvorsteherin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 19.12.2007 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Verbrauchsgebühr beträgt:

- e) für die öffentliche Einrichtung im Wasserversorgungsgebiet I für jeden vollen m³ Wasser 1,33 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer,
- f) für die öffentliche Einrichtung im Wasserversorgungsgebiet II für jeden vollen m³ Wasser 2,11 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Am Mellensee, den 04.02.2009

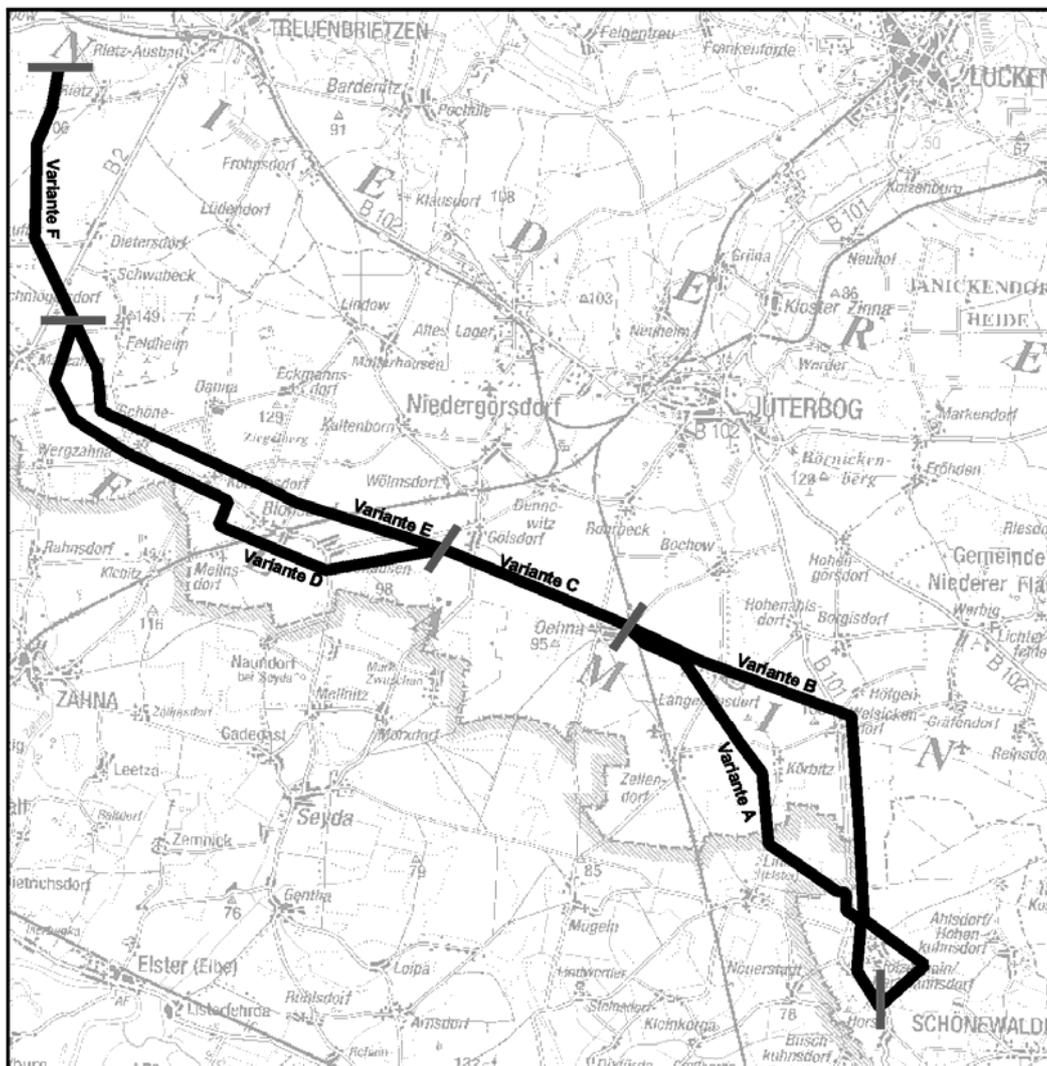
Birgitt David
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß dem Raumordnungsgesetz des Bundes, dem Landesplanungsvertrag sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Eröffnung eines länderübergreifenden Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

Neubau einer „110-kV- Freileitung von Schönewalde nach Rietz“

Die E.ON /EDIS AG plant den Bau einer ca. 50 km langen 110-kV-Freileitung vom Umspannwerk in Schönewalde über Oehna-Schönefeld bis zum Netzverknüpfungspunkt in Rietz. Sie soll der langfristigen Absicherung der Leistungsabführung der in dieser Region vorhandenen bzw. geplanten Energieerzeugungsanlagen auf regenerativer Basis dienen. Hierzu schlägt die E.ON /EDIS einen ca. 1000m breiten Korridor, gegliedert in die Abschnitte Variante A – F vor. In den Bereichen Schönewalde-Stolzenhain und Seehausen-Schönefeld werden jeweils zwei Varianten alternativ betrachtet. Es sind Territorien der brandenburgischen Landkreise Elbe Elster, Potsdam Mittelmark und Teltow-Fläming sowie des Landkreises Wittenberg in Sachsen-Anhalt betroffen.



Das länderübergreifende Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung wird von der Gemeinsamen Landesplanungsbehörde Berlin-Brandenburg und dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt durchgeführt und am 20.02.2009 eröffnet. Das Raumordnungsverfahren hat den Zweck, die Planung hinsichtlich der Erfordernisse der Raumordnung zu überprüfen und das Vorhaben gleichzeitig unter überörtlichen Gesichtspunkten mit anderen Planungen oder Maßnahmen abzustimmen. Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zum o.g. Vorhaben gegeben. Die Verfahrensunterlage liegt in der Zeit vom 09.03.2009 bis 09.04.2009

In der Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark

Technische Bauaufsicht, Zimmer 605-607

Papendorfer Weg 1

14806 Belzig

Mo., Mi., Do.: von 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

Di.: von 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr

Fr.: von 8:30 - 12:00 Uhr

in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming

Umweltamt/Untere Naturschutzbehörde

Frau Schulze

Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde

Mo., Di., Mi.: von 9:00 - 11:30 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr

Do.: von 9:00 - 11:30 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr

Fr.: von 9:00 - 12:00 Uhr

in der Kreisverwaltung Elbe-Elster

Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft,

Sekretariat, Zimmer 151

Ludwig-Jahn-Straße 2

04916 Herzberg

Mo., Mi., Do.: von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Di.: von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

Fr.: von 9:00 - 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Treuenbrietzen

Bauverwaltung

Großstr.105

14929 Treuenbrietzen

Mo. von 8:00 - 12:00 Uhr

Mi., Do: von 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Di.: von 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Fr.: von 8:00 - 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Schönewalde

Bauamt

Markt 48

014916 Schönewalde

Mo.: von 9:00 - 12:00 Uhr

Di.: von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Do.: von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:45 Uhr

Fr.: von 9:00 - 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf

Bauamt

Dorfstraße 14f

14913 Niedergörsdorf

Mo., Di., Mi.: von 7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Do.: von 7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Fr.: von 7:00 - 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Niederer Fläming

Bauamt

OT Lichterfelde

Dorfstraße 1a

14913 Niederer Fläming

Mo. und Do.: von 7:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 16:00 Uhr

Di.: von 7:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 18:00 Uhr

Mi.: von 8:00 - 12:00 Uhr

Fr.: von 8:00 - 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Anregungen und Bedenken zum Vorhaben werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei vorstehend genannten Dienststellen zum Vorhaben entgegengenommen. Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Berlin-Brandenburg, Referat GL 5

PF 60 07 52

14411 Potsdam

gerichtet werden.

Wichtige Hinweise

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient sowohl der frühzeitigen Information der Bürger über das Vorhaben als auch der Information und Meinungsbildung der verfahrensführenden Behörde. Im Raumordnungsverfahren sind die Bürger nicht Träger eigener Rechte, selbst

dann nicht, wenn sie in eigentumsrechtlich gesicherten Positionen berührt werden. Dies erfolgt erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.

Die fachlich relevanten Hinweise aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden im Verfahren berücksichtigt. Eine Erörterung mit der Öffentlichkeit bzw. Beantwortung ihrer Schreiben erfolgt nicht. Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Abschluss des Verfahrens unterrichtet.